



Statuten des Gönnervereins Friends of Hockey Luzern

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Gönnerverein Friends of Hockey Luzern" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Eishockeysports.

² Der Verein fördert den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften oder sonstige Organisationen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzel- und-Firmenmitgliedern.

² Mitglied kann werden, der schriftlich um Aufnahme als Einzel- oder Firmenmitglied bittet. Über die Aufnahme als Einzel- oder Firmenmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5

¹ Einzelmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt.

² Firmenmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus. Sie bezahlen ebenfalls einen Jahresbeitrag, welcher entsprechend ihrer Grösse und Bedeutung innerhalb eines vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung beschlossenen Rahmens festgelegt wird.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Unterlassung der Einzahlung des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Todesfall

² Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis zur ordentlichen GV des Vereinsjahres zu erklären.

³ Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

⁴ Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge von ausscheidenden Mitgliedern werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon. Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden nicht mehr geschuldet.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 3. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

² Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 11

¹ Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

² Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei Einzelmitgliedern nicht zulässig. Die Firmenmitglieder üben das Stimmrecht durch einen Delegierten aus.

⁴ Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

⁵ Mitgliederversammlungen werden protokolliert.

b) Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Aktuar) und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

³ Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich maximal zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) 3 Beisitzer

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln. Die anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit.

c) Kontrollstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni.

Art. 17

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

¹ Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

² Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

¹ Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

² Das Vereinsvermögen ist zur finanziellen Unterstützung des Eishockeysports zu verwenden und um den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern zu fördern.

³ Der Vorstand bestimmt die Mittelausschüttung (Termine und Umfang).

⁴ Abweichungen von der unter Art. 19 Abs. 2 beschriebenen Regel können vom Vorstand oder von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

¹ Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

² Für die Annahme eines solchen Antrages ist das relative Mehr notwendig.

³ Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

VII: INKRARFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 4. Juli 2024 sofort in Kraft: sie ersetzen diejenigen vom 14. Juni 2013.

Luzern, den 4. Juli 2024

Der Präsident:

Der Aktuar:

Urs Scholl

Tobias Herzog